



EUROPA-FACHBUCHREIHE  
für wirtschaftliche Bildung

# Kompetenz Wirtschaft

## Band 2

Investition, Finanzierung, Rechtsformen der Unternehmung  
FOS BOS Berufliches Gymnasium

von  
Heinz Distel, Theo Feist, Edgar Kraus, Viktor Lüpertz

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsseldorfer Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

**Europa-Nr.: 94209**

## Verfasser:

Heinz Distel

Theo Feist

Edgar Kraus

Viktor Lüpertz

Studiendirektor, Dipl.-Volksw.

Prof., Dipl.-Kfm.

Studiendirektor, Dipl.-Kfm.

Prof. Dr., Dipl.-Volksw.

## Lektorat:

Prof. Dr. Viktor Lüpertz

## Unter Mitarbeit von:

Elisabeth Osterheider StD'in

## Verwendete Symbole:

Aufg.  
2.1.1, 2.1.2  
S. ■■■■

Verweis am Seitenrand der Sachdarstellung auf die Nummer einer thematisch zugehörigen Aufgabe am Ende des jeweiligen Kapitels

BGB § 1

Hinweis am Seitenrand auf gesetzliche Grundlagen. Alle angeführten Paragraphen sind in der Textsammlung „Wirtschaftsgesetze“, Verlag Europa-Lehrmittel (Best. Nr. 94810) enthalten.

www

Hinweis am Seitenrand bei einzelnen Aufgaben. Für die Lösung dieser Aufgaben ist eine Internetrecherche nötig.

Das vorliegende Buch wurde auf **Grundlage der aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln** erstellt.

**Stand der Gesetzgebung: 01. Juli 2010**

1. Auflage 2012

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-9420-9

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2012 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten  
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlag: Michael Maria Kappenstein, 60594 Frankfurt a. M.

Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40237 Düsseldorf

Druck: Konrad Triltsch Print und digitale Medien GmbH, 97199 Ochsenfurt-Hohestadt

## Vorwort Bd. 2

### Inhalt

Dieses Lehr- und Arbeitsbuch ergänzt Bd. 1 „Kompetenz Wirtschaft Betriebswirtschaft“. und erweitert die betriebswirtschaftlichen Themenbereiche um die Bereiche Rechtsformen der Unternehmung, Investition und Finanzierung. Aus didaktischen Gründen konzentriert sich die Darstellung der Unternehmensrechtsformen auf die OHG als Personengesellschaft und die AG als Kapitalgesellschaft. Andere Unternehmensrechtsformen werden in Form von vergleichenden Übersichten aufgenommen. Beide Bände zusammen decken durch unterschiedliche Eindringtiefen, Schwierigkeitsgrade und Anforderungsniveaus in den problemorientierten Aufgabenstellungen betriebswirtschaftliche Themenbereiche des Faches Wirtschaftswissenschaft sowohl in der Berufsoberschule<sup>1</sup> als auch im Beruflichen Gymnasium<sup>2</sup> ab.

Im letzten Kapitel des Bd. 2 „Zusammenfassende Aufgaben Teil B“ befinden sich Aufgabenbeispiele mit Fallbezug und unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden zur Vorbereitung auf Klassenarbeiten und die Prüfung.

### Gliederung des Buches

Bd. 2 ist in die beiden Abschnitte A (Rechtsformen der Unternehmung) und B (Finanzierung und Investition) unterteilt. Innerhalb dieser Abschnitte sind die Kapitel wie folgt gegliedert:

#### ■ Worum geht es in diesem Kapitel?

Erkenntnisleitende Fragestellungen geben für die meisten Kapitel einen ersten inhaltlichen Überblick.

#### ■ Sachdarstellung

Die Sachdarstellung wird durch zahlreiche Grafiken, Schaubilder, Übersichten und Tabellen ergänzt und veranschaulicht. Wichtige Definitionen und Merksätze sind fett gedruckt und farbig unterlegt.

#### ■ Zusammenfassende Übersichten und Abbildungen

Die Übersichten am Ende eines jeden Kapitels dienen der Veranschaulichung der Strukturzusammenhänge und können am Anfang, während und am Ende der Unterrichtseinheit eingesetzt werden. Alle diese Übersichten sind auch als PDF-Dateien auf der Begleit-CD zum Lehrerhandbuch enthalten.

#### ■ Fragen zur Kontrolle des Grundwissens

Zu jedem Kapitel gehört ein umfangreicher Fragenkatalog zur Kontrolle des Grundwissens. Die Beantwortung der Fragen ergibt sich unmittelbar aus der jeweils vorangehenden Sachdarstellung.

#### ■ Aufgaben und Probleme zur Erarbeitung und Anwendung von Wissen

Die zahlreichen realitätsbezogenen und problemorientierten Fälle/Aufgaben decken unterschiedliche Schwierigkeitsgrade und Anforderungsbereiche ab. Neben der Anwendung und Erschließung von thematischem Wissen ermöglichen sie auch die Einübung unterschiedlicher Arbeitstechniken und Lösungsverfahren sowie die Förderung von Sozial- und Methodenkompetenz.

Verfasser und Verlag sind für Verbesserungsvorschläge dankbar.

Frühjahr 2012

Die Verfasser  
E-Mail: [luepertz@t-online.de](mailto:luepertz@t-online.de)

1 Rahmenlehrplan Berufsoberschule / Fachrichtung Wirtschaft / Fach Wirtschaftswissenschaft, Berlin

2 Rahmenlehrplan Berufliches Gymnasium / Fachrichtung Wirtschaft / Fach Wirtschaftswissenschaft, Berlin



## A Rechtsformen der Unternehmung

<b>1</b>	<b>Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen</b> .....	9
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 1</i> .....	11
<b>2</b>	<b>Entscheidungsgrundlagen bei der Wahl der Rechtsform</b> .....	12
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 2</i> .....	18
<b>3</b>	<b>Offene Handelsgesellschaft (OHG)</b> .....	20
3.1	Begriff und Firma der OHG .....	20
3.2	Gründung der OHG .....	22
3.3	Unterschiede zwischen Innen- und Außenverhältnis.....	22
3.4	Beginn der OHG .....	24
3.5	Pflichten und Rechte der Gesellschafter im Innenverhältnis .....	24
3.5.1	Überblick.....	24
3.5.2	Pflichten der Gesellschafter im Innenverhältnis .....	25
3.5.3	Rechte der Gesellschafter im Innenverhältnis .....	25
3.6	Pflichten und Rechte der Gesellschafter im Außenverhältnis .....	27
3.6.1	Pflichten der Gesellschafter im Außenverhältnis: Haftung .....	27
3.6.2	Rechte der Gesellschafter im Außenverhältnis: Vertretung .....	29
3.7	Auflösung der OHG – Fortsetzung bei Tod eines Gesellschafters .....	31
3.8	Vor- und Nachteile einer OHG .....	32
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 1</i> .....	33
<b>4</b>	<b>Aktiengesellschaft (AG)</b> .....	39
4.1	Begriff und Firma der AG .....	39
4.2	Kapitalaufbringung und Haftung .....	40
4.3	Aktienarten .....	41
4.4	Gründung und Entstehung der AG .....	42
4.5	Organe der AG .....	44
4.5.1	Vorstand .....	44
4.5.2	Aufsichtsrat .....	45
4.5.3	Hauptversammlung .....	47
4.6	Nennwert und Kurswert von Aktien – Erwerb eigener Aktien .....	48
4.7	Vor- und Nachteile einer Aktiengesellschaft .....	50
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 2</i> .....	51

## B Finanzierung und Investition

<b>1</b>	<b>Finanzierungsformen im Überblick</b> .....	56
	<i>Fragen zu 1</i> .....	59
<b>2</b>	<b>Innenfinanzierung</b> .....	60
2.1	Offene Selbstfinanzierung am Beispiel einer Aktiengesellschaft .....	60
2.1.1	Zusammenhang zwischen Jahresüberschuss und Gewinnrücklagen einer AG .....	60
2.1.2	Offene Selbstfinanzierung einer AG durch Bildung gesetzlicher und freiwilliger Gewinnrücklagen .....	62
2.1.3	Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung einer AG im Gesamtzusammenhang .....	65
2.1.4	Einfluss der Gewinnverwendung auf den Jahresabschluss einer AG .....	66

2.1.5	Interessenkonflikte bei der Gewinnverwendung einer AG:	
	Maximaler und minimaler Bilanzgewinn .....	68
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 2.1</i> .....	70
2.2	Finanzierung aus Abschreibungsgegenwerten .....	75
2.2.1	Finanzierungswirkungen von Abschreibungen .....	75
2.2.2	Abschreibungskreislauf .....	76
2.2.3	Substanzerhaltung und Scheingewinne .....	78
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 2.2</i> .....	81
2.3	Finanzierung aus Rückstellungsgegenwerten .....	84
2.3.1	Anlässe für die Bildung von Rückstellungen .....	84
2.3.2	Finanzierungswirkungen von Rückstellungen .....	84
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 2.3</i> .....	86
2.4	Bildung stiller Rücklagen – Stille Selbstfinanzierung .....	87
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 2.4</i> .....	89
2.5	Vor- und Nachteile offener und stiller Selbstfinanzierung .....	90
<b>3</b>	<b>Außenfinanzierung</b> .....	91
3.1	Beteiligungsfinanzierung am Beispiel einer Aktiengesellschaft:	
	Kapitalerhöhung gegen Einlagen .....	91
3.1.1	Rechtliche Grundlagen der Kapitalerhöhung gegen Einlagen .....	91
3.1.2	Emissionsverfahren .....	91
3.1.3	Finanzierungswirkungen .....	93
3.1.4	Bezugsrecht der Altaktionäre .....	95
3.1.5	Vor- und Nachteile der Beteiligungsfinanzierung einer AG .....	100
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 3.1</i> .....	101
3.2	Darlehensfinanzierung .....	106
3.2.1	Rechtliche und wirtschaftliche Merkmale von Darlehen .....	106
3.2.2	Festdarlehen (Fälligkeitsdarlehen) .....	108
3.2.3	Abzahlungsdarlehen mit konstanten Tilgungsraten .....	111
3.2.4	Annuitätendarlehen .....	112
3.2.5	Darlehensformen im Vergleich .....	113
3.2.6	Vergleich zwischen Darlehensfinanzierung und Eigenfinanzierung .....	118
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 3.2</i> .....	119
3.3	Leasing als spezielle Form der Fremdfinanzierung .....	123
3.3.1	Rechtliche und wirtschaftliche Merkmale von Leasingverträgen .....	123
3.3.2	Vergleich zwischen kreditfinanziertem Kauf und Leasing .....	126
3.3.3	Vor- und Nachteile des Leasings .....	129
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 3.3</i> .....	131
<b>4</b>	<b>Investitionsrechnung</b> .....	136
4.1	Investitionsarten und Investitionsrechnung im Überblick .....	136
	<i>Zusammenfassende Übersicht und Fragen zu 4.1</i> .....	137
4.2	Statische Investitionsrechnung am Beispiel der	
	Kostenvergleichsrechnung .....	138
4.2.1	Ermittlung der entscheidungsrelevanten Kosten .....	138
4.2.2	Vergleich von Investitionsalternativen – Kritische Produktionsmenge .....	140
4.2.3	Beurteilung der Kostenvergleichsrechnung .....	141
	<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 4.2</i> .....	142
4.3	Statische Amortisationsrechnung .....	144
4.3.1	Ziel der Amortisationsrechnung .....	144
4.3.2	Amortisationszeit für eine Einzelinvestition .....	144

---

4.3.3 Vergleich von Investitionsalternativen .....	146
4.3.4 Amortisationszeit für eine Rationalisierungsinvestition .....	146
4.3.5 Beurteilung der Amortisationsrechnung .....	148
<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 4.3</i> .....	148
4.4 Dynamische Investitionsrechnung am Beispiel der Kapitalwertmethode .....	150
4.4.1 Finanzmathematische Grundlagen .....	150
4.4.2 Kapitalwertmethode: Ermittlung des Kapitalwertes für eine Einzelinvestition .....	150
4.4.3 Vergleich von Investitionsalternativen – Differenzinvestition .....	152
4.4.4 Beurteilung der Kapitalwertmethode .....	155
<i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 4.4</i> .....	155
<b>Zusammenfassende Übersicht Teil B: Finanzierung und Investition</b> .....	158
<b>Zusammenfassende Aufgaben Teil B: Finanzierung und Investition</b> .....	160
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	168





## A. Rechtsformen der Unternehmung

### Warum ist dieses Kapitel wichtig?

Damit ein Unternehmen rechtlich handlungsfähig ist und z. B. rechtswirksame Kaufverträge abgeschlossen, Kapital beschafft und Mitarbeiter eingestellt werden können, bedarf es einer Rechtsform. Bereits bei der Gründung muss entschieden werden, welche von den in Frage kommenden Rechtsformen am besten geeignet ist.

Stellt sich im Laufe der Zeit heraus, dass eine andere Rechtsform besser geeignet ist, so kann später noch eine Änderung vorgenommen werden (Umwandlung).

Die Leitfrage zu diesem Abschnitt lautet daher:

**Welche Rechtsformen sind für das Handeln eines Unternehmens möglich und mit welchen Folgen ist die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform jeweils verbunden?**

### Überblick und Zusammenhänge

#### 1. Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen

Einzelunternehmen

Gesellschaftsunternehmen

Personengesellschaften

Kapitalgesellschaften

## 1 Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen

Bei den **Rechtsformen** eines Unternehmens lassen sich **Einzelunternehmen** und **Gesellschaftsunternehmen** unterscheiden.

**Bei einer Einzelunternehmung bringt der Unternehmer allein das Eigenkapital auf. Er führt sein Unternehmen und haftet allein für alle Verbindlichkeiten.**

Ist eine kaufmännische Organisation des Unternehmens erforderlich, dann ist der Unternehmer Kaufmann gem. § 1 HGB und muss sein Unternehmen beim Handelsregister anmelden.

**Gesellschaftsunternehmen sind privatrechtliche Vereinigungen von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.**

Es gibt im Wesentlichen zwei Gründe, um eine Gesellschaft zu gründen bzw. ein Einzelunternehmen in eine Gesellschaft umzuwandeln:

1. Das Unternehmen hat einen solchen Umfang, dass die anfallenden Leitungsaufgaben von einem Einzelunternehmer allein nicht bewältigt werden können.
2. Das benötigte Kapital kann von einer Person nicht alleine aufgebracht werden.

### Vor- und Nachteile eines Einzelunternehmens gegenüber einem Gesellschaftsunternehmen:

#### Vorteile

- alleiniges Entscheidungsrecht (Ausnahme: Einzelunternehmen hat so viele Mitarbeiter, dass Regelungen über Mitbestimmung der Arbeitnehmer beachtet werden müssen)
- Flexibilität bei Entscheidungen, da keine Abstimmung erforderlich
- alleiniger Gewinnanspruch
- kein Mindestkapital erforderlich
- hohe Motivation des Einzelunternehmers, da der Gewinn des Unternehmens häufig die einzige Einkommensquelle darstellt
- i. d. R. keine Gründungsvorschriften (außer: Anmeldung zum Handelsregister, Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt)

#### Nachteile

- alleiniges Entscheidungsrecht beeinträchtigt evtl. die Qualität der Entscheidungen, da keine Absprache erforderlich bzw. möglich
- hohes Risiko, da Einzelunternehmer allein und unbeschränkt haftet
- begrenzte Möglichkeiten zur Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital
- Auflösung des Unternehmens bei Tod des Unternehmers
- Existenz des Unternehmens ist u. U. abhängig von der privaten Lebensführung des Unternehmers

Aufg. 1.1  
S. 11

BetrVG  
§§ 1, 74 ff.

Für die Gründung eines **Gesellschaftsunternehmens** lässt das **Handelsrecht** zwei Grundformen zu:

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
Bei <b>Personengesellschaften</b> ist ein enges persönliches Verhältnis der Gesellschafter zum Unternehmen und das gegenseitige Vertrauen der Gesellschafter das wesentliche Merkmal. Zumindest ein Teil der Gesellschafter ist an der Geschäftsführung beteiligt und haftet persönlich.	Bei <b>Kapitalgesellschaften</b> steht vor allem die Kapitalbeschaffung im Vordergrund. Häufig fehlt die persönliche Bindung der Gesellschafter zum Unternehmen. Die Anteile an der Gesellschaft können frei veräußert werden. Die Gesellschafter haften nicht persönlich. Ihre Mitarbeit ist nicht erforderlich.

Eine Personengesellschaft ist eine Unternehmensform, an der mindestens eine voll haftende natürliche oder juristische Person und weitere natürliche oder juristische Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes beteiligt sind. Eine Personengesellschaft ist keine juristische Person und hat nur eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit.

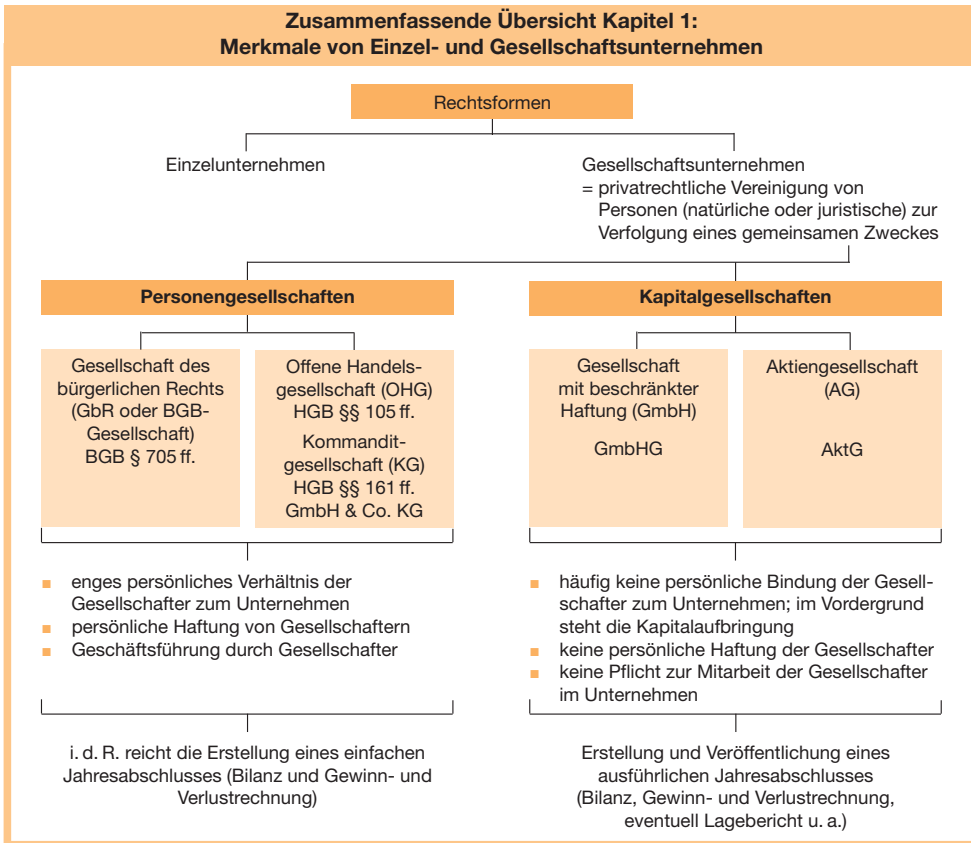
Eine Kapitalgesellschaft ist eine Unternehmensform, bei der die Bereitstellung von Kapital im Vordergrund steht und eine persönliche Mitarbeit der Gesellschafter nicht erforderlich ist. Eine Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person.

#### Grundsätzliche Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ eingeschränkte Rechtsfähigkeit</li> <li>■ mindestens ein Gesellschafter haftet auch mit seinem Privatvermögen</li> <li>■ Handlungsorgane sind die Gesellschafter selbst (Selbstorganschaft)</li> <li>■ Gesellschaftsvermögen ist gemeinsames Eigentum aller Gesellschafter (Gesamthandsvermögen)</li> <li>■ kein vorgeschriebenes Mindestkapital</li> <li>■ Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen nicht ohne Weiteres möglich</li> <li>■ Gesellschaftsvertrag</li> <li>■ im Normalfall – wie Einzelunternehmen – Erstellung eines einfachen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)</li> <li>■ im Normalfall keine Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person)</li> <li>■ nur die Gesellschaft haftet</li> <li>■ Gesellschaft wird von Organen (z. B. Vorstand) geführt (Fremdorganschaft)</li> <li>■ Gesellschaft als juristische Person ist Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens</li> <li>■ vorgeschriebenes Mindestkapital</li> <li>■ Möglichkeit der Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen</li> <li>■ Satzung (Gesellschaftsvertrag)</li> <li>■ Erstellung eines ausführlichen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) sowie eventuell eines Lageberichts</li> <li>■ Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses</li> </ul>

HGB  
§ 264 (1)  
§ 325

PublG  
§ 1 ff.



## Fragen zur Wiederholung

### Kapitel 1 Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen

- Beschreiben Sie das Wesen eines Einzelunternehmens.
- Worin unterscheidet sich das Einzelunternehmen von einem Gesellschaftsunternehmen?
- Nennen Sie Vor- und Nachteile eines Einzelunternehmens im Vergleich zu einem Gesellschaftsunternehmen.
- Worin unterscheiden sich Personen- und Kapitalgesellschaften?
- Aus welchen Bestandteilen besteht der Jahresabschluss einer Personengesellschaft im Normalfall?
- Welche Pflichten haben Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Erstellung und Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses?

## Aufgaben und Probleme

### Kapitel 1 Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen

#### 1.1 Gründung eines Einzelunternehmens

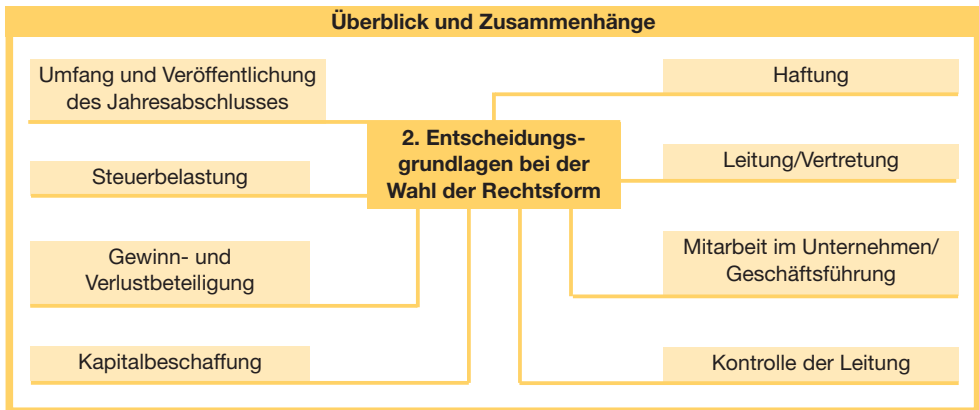
Maurermeister Stefan Schmidt beabsichtigt, sich selbständig zu machen und ein Einzelunternehmen zu gründen.

- Nennen Sie persönliche Voraussetzungen, die Stefan Schmidt zur erfolgreichen Leitung eines Einzelunternehmens mitbringen sollte.
- Nennen Sie drei Gründe, die Stefan Schmidt veranlassen könnten, sich für die Rechtsform des Einzelunternehmens zu entscheiden.
- Bei welchen öffentlichen Stellen muss Stefan Schmidt das neu gegründete Einzelunternehmen anmelden?
- Nennen Sie drei Nachteile eines Einzelunternehmens.

## 2 Entscheidungsgrundlagen bei der Wahl der Rechtsform

### Warum ist dieses Kapitel wichtig?

Die Entscheidung über die Rechtsform eines Unternehmens ist mit vielfältigen Konsequenzen verbunden. Deshalb muss zuvor überlegt werden, ob und ggf. wer das Unternehmen leiten soll, wie künftig Kapital beschafft werden kann, ob die Eigentümer eines Unternehmens auch mit ihrem Privatvermögen haften sollen u. a. m. Auf der Grundlage dieser Kriterien wird dann die Entscheidung über die „richtige“ Rechtsform getroffen.



Für die Entscheidung, welche Rechtsform für ein bestimmtes Unternehmen am besten geeignet ist, können folgende Kriterien bedeutsam sein:

### Entscheidungskriterien für die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens im Überblick

Haftung	Vertretung	Mitarbeit/ Geschäfts- führung	Kontrolle der Geschäfts- führung	Kapitalbe- schaffung/ Kapitalauf- bringung	Gewinn- und Verlust- beteiligung	Steuer- belastung	Rech- nungs- legung
---------	------------	-------------------------------------	---	---	--	----------------------	---------------------------

Für die einzelnen Unternehmensformen sind diese Bereiche teilweise unterschiedlich geregelt. Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

#### Entscheidungskriterium 1: Haftung

Die Beteiligung an einem Unternehmen ist – je nach Rechtsform – häufig mit einer **Haftung** verbunden.

**Haftung** bedeutet, dass ein Gläubiger seinen Anspruch gegenüber einem Unternehmen und/oder gegenüber den am Unternehmen beteiligten Personen durchsetzen kann.

Haftung		
Einzelunternehmen	Personengesellschaft z. B. OHG, KG	Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG
Beim <b>Einzelunternehmen</b> haftet der Einzelunternehmer für die im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit entstandenen Verbindlichkeiten <b>persönlich</b> . Er trägt deshalb ein großes Risiko.	Neben der Gesellschaft haftet zumindest ein Teil der Gesellschafter <b>persönlich und gesamtschuldnerisch</b> .	Für Schulden der Gesellschaft haftet ausschließlich die Kapitalgesellschaft als juristische Person mit ihrem ganzen Vermögen.

## Haftung bei Beteiligung an einem Einzelunternehmen und an einer Personengesellschaft

Die Gründung eines Einzelunternehmens sowie die Beteiligung an einer Personengesellschaft ist zumindest für **eine** Person mit einer persönlichen Haftung verbunden.

### Persönliche Haftung bedeutet:

1. Ein Gläubiger der Gesellschaft kann einen Gesellschafter unmittelbar (und nicht nur über den Umweg über die Gesellschaft) in Anspruch nehmen. Der Gesellschafter **hat kein Recht auf Einrede der Vorausklage**. Das bedeutet: Wird ein Gesellschafter für eine Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft von einem Gläubiger in Anspruch genommen, so kann er nicht verlangen, dass der Gläubiger zunächst versuchen soll (notfalls auch auf gerichtlichem Wege), die Zahlung von der Gesellschaft zu erhalten.
2. Ein Gesellschafter haftet mit seinem gesamten Vermögen, also auch mit seinem Privatvermögen (= **unbeschränkte Haftung**). Gegenüber den Gesellschaftsgläubigern hat er **kein Recht auf Einrede der Haftungsbeschränkung**. Das bedeutet: Wenn ein Gläubiger der Gesellschaft von einem Gesellschafter die Begleichung der Verbindlichkeiten mit privaten Mitteln verlangt, so kann der Gesellschafter nicht geltend machen, dass das Privatvermögen vor dem Gläubigerzugriff geschützt ist.

### Haftung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft

Edgar Kunzer ist Gesellschafter der Antikmöbel Kunzer OHG. Das Autohaus Schwende hat der OHG einen Pkw im Wert von 42 000 EUR geliefert und kann nunmehr die Zahlung des Rechnungsbetrages (42 000 EUR) wahlweise von der OHG (= rechtsfähige Personengesellschaft<sup>1</sup>) oder von Edgar Kunzer oder von den anderen Gesellschaftern (unmittelbare Haftung) verlangen. Zur Begleichung des Anspruchs müssen die in Anspruch genommenen Gesellschafter gegebenenfalls auch das Privatvermögen heranziehen (= unbeschränkte Haftung). Neben der OHG als rechtsfähiger Personengesellschaft haften auch die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der OHG mit ihrem Privatvermögen.

**Ist die Beteiligung an einem Unternehmen mit einer persönlichen Haftung verbunden, so müssen die Gesellschafter damit rechnen, dass ein Gläubiger, der einen Anspruch an das Unternehmen hat, diesen auch den Eigentümern des Unternehmens gegenüber durchsetzen kann. Die Gesellschafter schulden und haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.**

**Gesamtschuldnerische (= solidarische) Haftung bedeutet, dass ein Gesellschafter einem Gläubiger gegenüber für den gesamten Betrag (auf das Ganze) und nicht lediglich in Höhe der Quote seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen haftet. Ein solcher Gesellschafter hat kein Recht auf Einrede der Haftungsteilung.**

Das Autohaus Schwende (s. oben) kann von Edgar Kunzer den **vollen Rechnungsbetrag** verlangen. Edgar Kunzer kann sich nicht darauf berufen, lediglich für den halben Rechnungsbetrag aufzukommen, da an der OHG noch ein weiterer Gesellschafter beteiligt ist (kein Recht auf Einrede der Haftungsteilung).

## Haftung bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Die **Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft** (z. B. GmbH, AG) begründet im Normalfall keine Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern des Unternehmens. Für Schulden der Gesellschaft haftet ausschließlich die Kapitalgesellschaft als juristische Person.<sup>2</sup>

Aufg. 2.1  
Aufg. 2.2  
S. 19

1 Eine Personengesellschaft ist zwar keine juristische Person. Dennoch ist sie beschränkt rechtsfähig und kann deshalb unter ihrem Namen klagen und verklagt werden (vgl. Band 1, Kap. B 1.1).  
2 Nur wenn z. B. GmbH-Gesellschafter vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister im Namen der GmbH handeln, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch (§ 11 (2) GmbHG).

### Schuld und Haftung bei einer GmbH

BGB  
§ 194

Autohändler Link liefert der Villinger Baustoff GmbH einen gebrauchten VW-Transporter zum vereinbarten Preis von 38 000 EUR. Autohändler Link hat gegenüber der GmbH einen **Anspruch (= Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen)** auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Demnach schuldet ausschließlich die GmbH und keiner der Gesellschafter die Zahlung des Kaufpreises. Zahlt die GmbH nicht, so kann Autohändler Link seinen Anspruch gegebenenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der GmbH durchsetzen (= **Haftung der GmbH**).

#### **Ergebnis:**

In obigem Beispiel **schuldet** und **haftet** allein die GmbH als juristische Person und nicht die Gesellschafter. Wird die GmbH zahlungsunfähig, so kann in das Vermögen der GmbH-Gesellschafter nicht vollstreckt werden, weil diese nicht **haften**.

## Entscheidungskriterium 2: Vertretung

**Das Recht oder die Pflicht, im Namen einer Gesellschaft rechtswirksam Verträge zu schließen bzw. im Außenverhältnis im Namen der Gesellschaft tätig zu werden, wird als Vertretung bezeichnet**

BGB  
§ 14 (2)  
HGB  
§ 124

Vertretung		
Einzel- unternehmen	Personengesellschaft z. B. OHG, KG	Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG
Nur der Unternehmer selbst ist (sofern er keine Vollmachten erteilt hat) berechtigt, rechtswirksame Handlungen unter dem Namen seiner Firma vorzunehmen (z. B. Kaufverträge abschließen, Arbeitsverträge kündigen). Er ist aber nicht Vertreter seines Unternehmens, da es sich nicht um eine Gesellschaft handelt.	<b>Personengesellschaften</b> sind <b>keine</b> juristischen Personen. Sie sind aber beschränkt <b>rechtsfähig</b> und insofern einer juristischen Person weitgehend angenähert. Da eine Personengesellschaft in gleicher Weise wie eine Kapitalgesellschaft selbst nicht handlungsfähig ist, kann sie nur von einem oder mehreren <b>Vertretern</b> rechtlich verpflichtet werden. Im Unterschied zu einer Kapitalgesellschaft ist aber bei einer Personengesellschaft zumindest ein Teil der Gesellschafter gesetzlich zur Vertretung ermächtigt.	<b>Kapitalgesellschaften</b> sind als juristische Personen selbst nicht handlungsfähig und deshalb nicht geschäftsfähig. Sie sind aber Vertragspartner bei Verträgen, die für die Kapitalgesellschaft mit Arbeitnehmern, Lieferanten oder Banken abgeschlossen werden. Damit eine Kapitalgesellschaft rechtlich handlungsfähig ist, ist ein Vertreter nötig, der im Rechtsverkehr mit Dritten (Außenverhältnis) für sie tätig werden kann. In gleicher Weise wie bei einem Verein übernimmt bei einer Kapitalgesellschaft diese Aufgabe ein Vorstand (z. B. bei einer AG) oder ein Geschäftsführer (z. B. bei einer GmbH).

### Vertragspartner beim einem Vertrag mit einer Personengesellschaft

Gesellschafter Edgar Kunzer schließt im Namen einer Personengesellschaft (z. B. OHG oder KG) mit dem Autohaus Schwende einen Kaufvertrag über die Lieferung eines Pkw. Vertragspartnerin des Autohauses Schwende ist die rechtsfähige Personengesellschaft. Sie ist daher verpflichtet, den Kaufvertrag, den der Gesellschafter in ihrem Namen abgeschlossen hat, zu erfüllen.

### Entscheidungskriterium 3: Mitarbeit – Geschäftsführung

Die Geschäftsführungsbefugnis beinhaltet Regelungen und Vereinbarungen, die das Innenverhältnis eines Unternehmens betreffen. Damit wird festgelegt, welche Rechte einzelnen Gesellschaftern (z. B. bei der OHG und der KG), einem Geschäftsführer (z. B. bei einer GmbH) oder einem Vorstand (z. B. bei der AG) zustehen.

Solche Regelungen sind insbesondere bei mehreren zur Geschäftsführung befugten Personen von Bedeutung.

Mitarbeit – Geschäftsführung		
Einzelunternehmen	Personengesellschaft z. B. OHG, KG	Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG
Der Einzelunternehmer trägt die Verantwortung für das Unternehmen allein. Unter der Voraussetzung, dass die Zahl der Arbeitnehmer eine bestimmte Höhe nicht überschreitet und somit die Vorschriften zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer keine andere Regelung vorsehen, ist er nicht verpflichtet, seine Entscheidungen mit anderen Personen abzusprechen.	Zumindest ein Teil der Gesellschafter ist zur Mitarbeit im Unternehmen berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftenden Gesellschafter einer solchen Gesellschaft haben schon allein deswegen ein starkes Interesse an einer leitenden Mitarbeit im Unternehmen, weil für sie das Risiko besteht, von einem Gläubiger des Unternehmens in Anspruch genommen zu werden (= Haftung). Insbesondere, wenn die Führung der Geschäfte mehreren Personen zusteht, so muss innerhalb der Gesellschaft ( <b>Innenverhältnis</b> ) bestimmt werden, welche Rechtshandlungen einer Zustimmung durch andere Gesellschafter (evtl. auch aller Gesellschafter) bedürfen.	Die Beteiligung an einer <b>Kapitalgesellschaft</b> bedeutet, dass die Kapitalgeber dem Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung stellen und dadurch grundsätzlich einen Anspruch auf die erzielten Gewinne erwerben. Eine persönliche Verpflichtung der Eigenkapitalgeber zur Mitarbeit im Unternehmen besteht bei einer Kapitalgesellschaft nicht.

### Entscheidungskriterium 4: Kontrolle der Geschäftsführung

Kontrolle der Geschäftsführung		
Einzelunternehmen	Personengesellschaft z. B. OHG, KG	Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG
Das Eigenkapital eines Einzelunternehmens stellt allein der Unternehmer zur Verfügung. Für seine Entscheidungen ist deshalb nur der Unternehmer selbst verantwortlich, so dass eine Kontrolle durch Dritte nicht erforderlich ist.	Bei einer <b>Personengesellschaft</b> steht die Geschäftsführungsbefugnis einem oder mehreren Gesellschaftern zu. Der Umfang dieser Befugnis ist normalerweise im Gesellschaftsvertrag geregelt. Fehlt es an einer solchen Regelung, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. HGB §§ 114 ff.). Da sich die Gesellschafter in der Ausübung der Geschäftsführung gegenseitig kontrollieren, ist eine Kontrolle durch weitere Personen nicht erforderlich.	Bei einer <b>Kapitalgesellschaft</b> ist eine Kontrolle durch die Beteiligten meist aus praktischen Gründen nicht möglich, wenn sehr viele Personen an dem Unternehmen beteiligt sind (z. B. Aktionäre des Volkswagenwerks). Deshalb sind Aktiengesellschaften zur Bildung eines <b>Aufsichtsrates</b> verpflichtet. Der Aufsichtsrat hat bei diesen Unternehmen die Pflicht, die Geschäftsführung des Vorstandes ( <b>Leitungsorgan</b> ) zu kontrollieren.

AktG  
§§ 95 ff.

### Entscheidungskriterium 5: Eigenkapitalbeschaffung

Eigenkapitalbeschaffung		
Einzelunternehmen	Personengesellschaft z. B. OHG, KG	Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG
Der Einzelunternehmer stellt das in seinem Unternehmen vorhandene Eigenkapital allein zur Verfügung. Die Möglichkeiten zur Beschaffung von Eigenkapital sind daher begrenzt. Sie hängen von der Höhe des Privatvermögens des Einzelunternehmers und dessen Bereitschaft ab, dem Unternehmen private Mittel zur Verfügung zu stellen.	<p>Eine <b>Personengesellschaft</b> hat zwei Möglichkeiten zur Beschaffung von Eigenkapital:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die beteiligten Gesellschafter stellen der Gesellschaft aus ihrem Privatvermögen zusätzliches Eigenkapital zur Verfügung.</li> <li>2. Es werden neue Gesellschafter aufgenommen.</li> </ol>	Eine Kapitalgesellschaft verfügt grundsätzlich über die besseren Möglichkeiten, sich Eigenkapital in größerem Umfang zu verschaffen. Mit der Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals sind nicht wie bei einer Personengesellschaft gleichzeitig auch weitere Rechte z. B. zur Vertretung und Geschäftsführung der Eigenkapitalgeber verbunden. Bei einer Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zur Beschaffung von Eigenkapital ist zwar eine Reihe von Vorschriften zu beachten. Dennoch verfügt eine Kapitalgesellschaft auf diesem Wege über die Möglichkeit, große Kapitalmengen durch die Beteiligung vieler Kapitalgeber (z. B. Aktionäre) aufzubringen.

### Entscheidungskriterium 6: Gewinn- und Verlustverteilung

Gewinn- und Verlustverteilung		
Einzelunternehmen	Personengesellschaft z. B. OHG, KG	Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG
Falls mit den Arbeitnehmern keine Gewinnbeteiligung vereinbart wurde, steht der Gewinn eines Einzelunternehmens allein dem Unternehmer zu. In gleicher Weise muss er aber auch Verluste allein tragen.	Da die persönlich haftenden Gesellschafter einer <b>Personengesellschaft</b> zur Leitung des Unternehmens berechtigt und verpflichtet sind, steht diesem Personenkreis für die zur Verfügung gestellten Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital ein entsprechendes Entgelt (Gewinnanteil) zu. Die Höhe der Gewinn- oder Verlustbeteiligung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften oder aus dem Gesellschaftsvertrag.	Bei einer <b>Kapitalgesellschaft</b> entscheiden im Normalfall die Organe (Vorstand, Aufsichtsrat) über die auszuschüttenden Gewinnanteile. Darüber hinaus ist in den Gesellschaftsverträgen vor allem kleiner GmbHs häufig geregelt, dass über Fragen der Gewinnverwendung die Gesellschafter entscheiden und nicht die leitenden Organe (Geschäftsführer).

### Entscheidungskriterium 7: Belastung mit Ertragsteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer)

ESiG  
§§ 34a, 35

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können sich für eine pauschale Besteuerung der Gewinne mit 28,25 % Einkommensteuer entscheiden. Außerdem wird ihnen die bezahlte Gewerbesteuer pauschal auf ihre Einkommensteuer angerechnet. Dadurch ergibt sich für alle Unternehmen unabhängig von der Rechtsform eine Ertragssteuerbelastung (KSt bzw. ESt, Solidaritätszuschlag, GewSt) für einebehaltene Gewinne in Höhe von knapp 30 %. Die Belastung mit Ertragssteuern ist daher kein entscheidendes Kriterium für die Wahl einer bestimmten Unternehmensform.



Ertragsteuern (gewinnabhängige Steuern)		
Einkommensteuer (ESt)	Körperschaftsteuer (KSt)	Gewerbsteuer (GewSt)
Sowohl der Gewinn eines <b>Einzelunternehmers</b> als auch die Gewinnanteile der <b>Gesellschafter von Personengesellschaften</b> unterliegen der ESt. In beiden Fällen handelt es sich um <b>natürliche Personen</b> , die einkommensteuerpflichtige <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> erzielen. Der Einkommensteuersatz für diese Einkunftsart liegt – je nach Höhe des zu versteuern den Einkommens – zwischen 14 % und 45 % (2010). Für einbehaltene Gewinne beträgt der Steuersatz auf Antrag 28,25 %.	Die KSt ist die ESt für juristische Personen. Die Gewinne von <b>Kapitalgesellschaften</b> unterliegen der KSt. Der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne beträgt einheitlich 15 %. Ausgeschüttete Gewinne (Dividenden) werden zusätzlich beim Empfänger als Kapitaleinkünfte mit 25 % Einkommensteuer (Abgeltungssteuer) zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag belastet.	Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des EStG erzielen, sind ebenso gewerbsteuerpflichtig wie alle Kapitalgesellschaften. Die Höhe der Gewerbesteuer ist abhängig vom Gewerbeertrag (Gewinn nach EStG bzw. KStG).
		<p>EStG §§ 1, 15, 32a, 34a (1)</p> <p>KStG §§ 1, 23</p> <p>GewStG §§ 2, 6, 7</p>

### Entscheidungskriterium 8: Rechnungslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Rechnungslegung		
Einzelunternehmen	Personengesellschaft z. B. OHG, KG	Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG
Der Jahresabschluss eines buchführungspflichtigen Einzelunternehmens besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und muss im Normalfall nicht veröffentlicht werden. Nur sehr große Unternehmen sind verpflichtet, in gleicher Weise wie die Kapitalgesellschaften einen umfangreichen Jahresabschluss zu erstellen und zu veröffentlichen.	Über den Umfang und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses gelten bei Personengesellschaften die gleichen Vorschriften wie für die Einzelunternehmung. Ist jedoch unter den persönlich haftenden Gesellschaftern einer <b>Personengesellschaft</b> eine <b>juristische Person</b> (z. B. AG oder GmbH), so gelten auch für diese Gesellschaften bei der Erstellung des Jahresabschlusses strengere Vorschriften.	Anders als <b>Einzelunternehmen</b> und <b>Personengesellschaften</b> sind die <b>Kapitalgesellschaften</b> verpflichtet, einen ausführlichen Jahresabschluss (Erweiterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung um einen Anhang) sowie eventuell einen Lagebericht zu erstellen. Kapitalgesellschaften sind auch verpflichtet, den Jahresabschluss zu veröffentlichen.
		<p>PublG §§ 1, 3</p> <p>HGB § 264a</p> <p>HGB § 264 (1), §§ 264–330</p>

### Entscheidungskriterium 9: Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Mitbestimmung der Arbeitnehmer	
Einzelunternehmen und Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG
Bei diesen Unternehmen haben die Arbeitnehmer keine gesetzliche Möglichkeit, über ein Kontrollorgan (z. B. Aufsichtsrat) die Führung der Geschäfte zu kontrollieren bzw. Einfluss auf die Wahl von Leitungspersonen zu nehmen. Evtl. bestehen aber Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz.	Die Aktiengesellschaft ist in jedem Fall verpflichtet, ein Kontrollorgan (Aufsichtsrat) zu bilden. Ob und gegebenenfalls welche Mitbestimmungsmöglichkeiten den Arbeitnehmern zustehen, ist abhängig von der Zahl der Beschäftigten.

## Zusammenfassende Übersicht Kapitel 2: Entscheidungsgrundlagen bei der Wahl der Rechtsform

Kriterium	Bedeutung	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (OHG, KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG)
Haftung	Führt die Gründung oder die Beteiligung an einem Unternehmen zu einer persönlichen Haftung?	Einzelunternehmer haftet den Gläubigern für die Verbindlichkeiten <b>persönlich</b> .	Gesellschaft und (ein Teil der) Gesellschafter haften <b>persönlich</b> und <b>gesamtschuldnerisch</b> .	Ausschließlich die Kapitalgesellschaft als juristische Person haftet.
Vertretung	Wer handelt im Namen des Unternehmens im Außenverhältnis (z. B. beim Abschluss von Verträgen)?	Unternehmer selbst ist Handelnder (gegebenenfalls auch mit Vollmacht ausgestattete Mitarbeiter).	Einer oder mehrere Gesellschafter vertreten die Personengesellschaft.	Geschäftsführer oder Vorstand vertreten die Kapitalgesellschaft als juristische Person.
Mitarbeit/Geschäftsführung	Ist die Gründung/Beteiligung an einem Unternehmen mit einer Verpflichtung zur Mitarbeit verbunden?	Einzelunternehmer leitet sein Unternehmen in eigener Verantwortung.	Zumindest ein Teil der Gesellschafter ist zur Mitarbeit im Unternehmen verpflichtet.	GmbH-Gesellschafter und Aktionäre sind nicht zur Mitarbeit verpflichtet.
Kontrolle der Unternehmensleitung	Wer kontrolliert die leitenden Personen?	Kontrolle durch Dritte ist nicht erforderlich.	Gesellschafter kontrollieren sich gegenseitig.	Aufsichtsrat (= Kontrollorgan) – bei GmbH nur unter bestimmten Voraussetzungen. – bei AG gesetzlich vorgeschrieben
Beschaffung von Eigenkapital	Welche Möglichkeiten zur Beschaffung von Eigenkapital sind mit der Rechtsform verbunden?	Hängt von der Höhe des Privatvermögens des Einzelunternehmers ab und ist daher begrenzt.	– bisherige Gesellschafter erbringen zusätzliche Einlagen – Aufnahme neuer Gesellschafter	AG: Eigenkapitalbeschaffung durch Ausgabe von Aktien möglich.
Gewinn- und Verlustverteilung	Wie wird der Gewinn/Verlust verteilt bzw. wer entscheidet über die Verteilung?	Gewinn steht allein dem Einzelunternehmer zu – Verlust muss er alleine tragen.	Gewinn- oder Verlustverteilung richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach dem Gesetz.	Entscheidung: GmbH: Gesellschafterversammlung AG: i. d. R. Vorstand u. Aufsichtsrat
Belastung mit Ertragsteuern	Wem sind die von dem Unternehmen erzielten Gewinne steuerlich zuzurechnen und wie werden diese besteuert?	Einzelunternehmer muss den erzielten Gewinn versteuern (Einkommen u. Gewerbesteuer).	Gesellschafter müssen den erzielten Gewinn versteuern (Einkommen und Gewerbesteuer).	Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, KSt-Satz für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne: 15 %.
Rechnungslegung	Wie umfangreich ist der zu erstellende Jahresabschluss? Muss der Jahresabschluss veröffentlicht werden?	Buchführungspflicht ab einer bestimmten Umsatz- und Gewinnhöhe; i. d. R. keine Veröffentlichungspflicht.	Es besteht Buchführungspflicht, aber meist keine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses.	Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung eines ausführlichen Jahresabschlusses.
Mitbestimmung	Welche Möglichkeiten zur Mitbestimmung im Unternehmen haben die Arbeitnehmer?	Ggf. Mitbestimmung des Betriebsrates in besonderen Fällen (BetrVG)	Ggf. Mitbestimmung des Betriebsrates in besonderen Fällen (BetrVG).	Mitbestimmung im Aufsichtsrat ist abhängig von der Zahl der Beschäftigten.

## Fragen zur Wiederholung



### Kapitel 2 Entscheidungsgrundlagen bei der Wahl der Rechtsform

- 1 Geben Sie einen Überblick über die Kriterien zur Entscheidung für die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens.
- 2 Erklären Sie den Begriff „Haftung“.
- 3 Wie haftet ein Einzelunternehmer?
- 4 Erklären Sie die Begriffe „persönliche und gesamtschuldnerische Haftung“.
- 5 Wer haftet für die Verbindlichkeiten einer Kapitalgesellschaft?
- 6 Wer vertritt jeweils eine Personengesellschaft und eine Kapitalgesellschaft?
- 7 Unterscheiden Sie die Begriffe „Vertretung“ und „Geschäftsführung“.
- 8 Wodurch unterscheiden sich Personen- und Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Regelungen über die Mitarbeit der Kapitalgeber im Unternehmen?
- 9 Wer übernimmt die Kontrolle der Leitungsorgane bei einer Aktiengesellschaft?
- 10 Welche Möglichkeiten zur Beschaffung von Eigenkapital haben jeweils das Einzelunternehmen, die Personengesellschaft und die Kapitalgesellschaft?
- 11 Wer entscheidet über die Gewinnverteilung bzw. die Gewinnverwendung bei einem Einzelunternehmen, bei einer Personengesellschaft und bei einer Kapitalgesellschaft?
- 12 Erläutern Sie die Unterschiede in der Belastung mit Ertragsteuern bei den einzelnen Unternehmensformen.
- 13 Aus welchen Bestandteilen besteht der Jahresabschluss bei den einzelnen Unternehmensformen?
- 14 Bei welchen Unternehmensformen besteht die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses?
- 15 Welche Möglichkeiten zur Mitbestimmung im Unternehmen (Kontrolle der Leitung) haben die Arbeitnehmer bei den verschiedenen Rechtsformen?

## Aufgaben und Probleme



### Kapitel 2 Entscheidungsgrundlagen bei der Wahl der Rechtsform

#### 2.1 Lieferung einer Büroausstattung an eine Aktiengesellschaft

Die Sulzer Maschinenfabrik AG erhält am 16.04. d. J. vom Büromarkt Streit Büromöbel im Wert von 36 000 EUR. Am 20.04. d. J. wird die Maschinenfabrik zahlungsunfähig (Eröffnung des Insolvenzverfahrens).

Begründen Sie, ob der Büromarkt Streit die Zahlung von den Aktionären der Sulzer Maschinenfabrik AG Berner und Adam verlangen kann.

#### 2.2 Schuld und Haftung einer GmbH

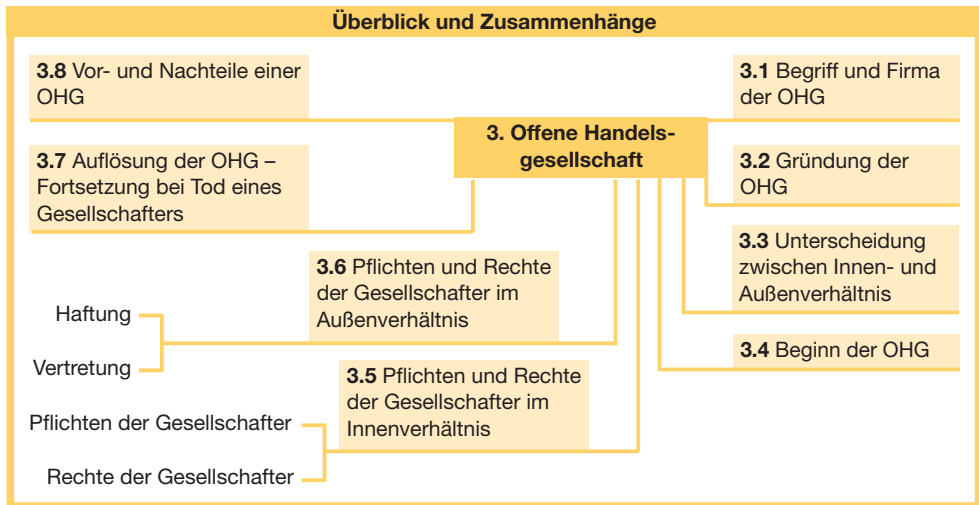
Am 12. Jan. d. J. ist Natascha Biehler auf dem Gehweg vor dem Gebäude der Elmar Hergett GmbH gestürzt und hat sich dabei einen Knöchelbruch zugezogen. Da das Unternehmen seiner Streupflicht nicht nachgekommen ist, verlangt Natascha Biehler u. a. Schmerzensgeld in Höhe von 400 EUR.

1. Gegen wen kann Natascha Biehler gegebenenfalls Klage auf Zahlung von Schmerzensgeld erheben? Begründen Sie Ihre Aussage.
2. Muss GmbH-Gesellschafter Elmar Hergett damit rechnen, das Schmerzensgeld eventuell aus privaten Mitteln aufbringen zu müssen?

### 3 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

#### Warum ist dieses Kapitel wichtig?

Ein Einzelunternehmer kann seinem Unternehmen – je nach Höhe seines Privatvermögens – nur begrenzt Eigenkapital zur Verfügung stellen. Darüber hinaus gibt es für ihn als Einzelperson Grenzen bei der Mitarbeit im Unternehmen. Nimmt er einen „Partner“ in sein Einzelunternehmen auf, so entsteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Offene Handelsgesellschaft (OHG).



Aufg. 3.1  
S. 35

#### 3.1 Begriff und Firma der OHG

BGB  
§ 14  
HGB  
§ 124

**Die Offene Handelsgesellschaft ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehr uneingeschränkt haftenden Gesellschaftern zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Die Offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person. Sie kann aber eigenständig Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und ist somit rechtsfähig.**

BGB  
§ 14 (2)  
HGB  
§ 124 (1)

Obwohl die OHG eine eigene Rechtsfähigkeit besitzt, ist sie keine juristische Person. Sie kann aber wie eine juristische Person unter ihrer Firma z. B. Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Die Rechtsform der OHG wird vorwiegend von kleinen und mittleren Unternehmen gewählt, in denen jeweils mehrere Gesellschafter gemeinschaftlich Kapital und persönliche Fähigkeiten (Fachkenntnisse, Arbeitskraft) einsetzen und gemeinsam das unternehmerische Risiko tragen.

HGB  
§ 105 (1),  
§ 19

Die Gesellschafter haften gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt.

Die Firmenbezeichnung muss den Begriff „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieses Begriffs enthalten.

##### Firma einer OHG

Personenfirma: Heyn und Holzer OHG

Fantasiefirma: Mikrobyte OHG

Sachfirma: Tailfinger Mikrosysteme OHG

gemischte Firma: Maschinenfabrik Holzer OHG

HGB  
§ 19,  
§ 24 (1)

Tritt ein Gesellschafter in ein bestehendes Unternehmen eines Einzelkaufmanns als voll haftender Gesellschafter ein (= Umwandlung des Einzelunternehmens in eine OHG), so kann die bisherige Firma mit dem Zusatz OHG fortgeführt werden.